

Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den konsekutiven Masterstudiengang Islamwissenschaft

vom 28.02.2008 und 31.07.2018

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 59 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 S. 4 und 5, Abs. 4 S. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. vom 29. März 2018, S. 85 ff), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. 2003, S. 63), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 2017 (GBl. S. 328), hat der Senat der Universität Heidelberg am 24. Juli 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat am 31. Juli 2018 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Islamwissenschaft vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zugelassen. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. bei der Universität eingegangen sein.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Universität noch nicht vorliegen:

a) Nachweise über das Vorliegen der in §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen,

b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Islamwissenschaft oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung

und

2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Islamwissenschaft (Fachanteil Islamwissenschaft mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik,

Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss

und

3. Lesekenntnisse in den Sprachen Englisch (Lesekenntnis mindestens auf Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) und Französisch (Lesekenntnisse mindestens auf Niveau B1). Die Kenntnisse des Französischen können auf Antrag durch entsprechende Kenntnisse einer anderen lebenden westlichen fachrelevanten Sprache ersetzt werden und müssen spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgewiesen werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

4. Der Studiengang setzt Lesekenntnisse in den Sprachen Arabisch oder Türkisch mindestens auf Niveau B2 sowie Lesekenntnisse mindestens auf Niveau B1 in einer zweiten nächstlichen Quellsprache (je nach erster Sprache in der Regel Arabisch, Türkisch oder Persisch) voraus. Die zweite Quellsprache kann auf Antrag durch eine andere Quellsprache ersetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Zulassungsausschuss.

5. Ein Begleitfachstudium ist ohne fachspezifische Vorkenntnisse möglich. Für einzelne Wahlpflichtmodule können jedoch spezifische Vorkenntnisse erforderlich sein, die dem Modulhandbuch zu entnehmen sind.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind

und / oder

- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Nah- und Mitteloststudien (Near and Middle Eastern Studies) oder in Studiengängen mit im wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Islamwissenschaft, Islamkunde, Orientalistik, Arabistik, Islamische Philologie, Osmanistik, Turkologie, Irankunde, Iranistik, Geschichte

und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

(1) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und Stellvertreter, die Professoren sein müssen.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für zwei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 31. Juli 2018

Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

=====
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Februar 2008, S. 63 ff und zuletzt geändert am 31. Juli 2018 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 24. August 2018, S. 537 ff).